



Mag. Zl. – PL 34/315/2021

Klagenfurt am Wörthersee, 30. Dezember 2021

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

**Änderung des Bebauungsplanes vom 15. Jänner 1948 (Hoffmannplan) für die Baufläche .446, KG Klagenfurt
Lidmanskyygasse 9**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 30. Dezember 2021

Auf Grund der §§ 24 bis 26 iVm §13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016, LGBl. Nr. 71/2018 und der Kundmachung, LGBl. Nr. 3/2000, wird verordnet:

Artikel I

Für die durch die Baufläche .446, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 100 m² betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung für die Baufläche .446, KG Klagenfurt, beträgt GFZ max. = 4,5
3. Als Bauweise wird die geschlossene Bauweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 4 Vollgeschoßen + 1 Dachgeschoß festgelegt (siehe zeichnerische Darstellung).
Die charakteristischen Fassadendetails, wie Putzdekore, Sprossenfenster und Portale sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
5. Die maximale Traufenhöhe an der Lidmanskyygasse wird mit 455,30 Meter über Adria festgelegt.
6. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Lidmanskyygasse.
7. Die Baulinien (schwarz), das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzung des Baugrundstückes sind zeichnerisch dargestellt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 22.9.2021 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:

